

# Beitragsordnung (I)

(letztes Änderungsdatum: 27.02.2019)

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§3,4 der Satzung in der Fassung vom 21. Februar 2019.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Organisation ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Organisation ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Organisation ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21. Februar 2019 die nachfolgende Beitragsordnung modifiziert. Die Beitragsordnung wird gemäß §3 der Satzung den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht und tritt dann in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Organisation beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Diese ist verbindlich.

## IV. Regelungen

Die **Höhe der einzelnen Beiträge** wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

Mitgliedstyp	Jahresbeitrag	Beschreibung
ordentliche Mitgliedschaft	100,00 EUR	Fachkräfte im Gesundheitswesen, Multiplikatoren, Interessiert
ermäßigte Mitgliedschaft	65,00 EUR	Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Selbsthilfegruppenleiter, Rentner
Gruppenmitgliedschaft	100,00 EUR pro Lizenz (Staffelung)	Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Zur Mitgliederversammlung am 21. Februar 2019 wurde folgende Staffelung bei Gruppenmitgliedschaften beschlossen:

- 1-4 Mitgliedschaften: 100 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- 5-9 Mitgliedschaften: 95 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- 10-24 Mitgliedschaften: 90 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- 25-49 Mitgliedschaften: 85 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- 50-74 Mitgliedschaften: 80 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- 75-99 Mitgliedschaften: 75 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr
- ab 100 Mitgliedschaften: 70 EUR/ Einzelmitgliedschaft und Jahr

# Beitragsordnung (II)

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können der Organisation daraus keine Nachteile entstehen. Bei Vereinseintritt bis zum 30.9. des Jahres ist der volle, danach 50 Prozent des anteiligen Beitrages zu zahlen.

Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochenvorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

- Apotheker-und Ärztebank
- DE69300606010004936604
- DAAEDEDXXX

Alle Vereinsbeiträge sind zum **31.03.** eines Jahres fällig. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.03. eines Jahres fällig.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben:

Mahnstufe	Gebühr/ Verfahren
Mahnung 1	"Erinnerung"
Mahnung 2	2,00 EUR
Mahnung 3	2,00 EUR
Einleitung Mahnverfahren/ weiteres Verfahren	Ausschluss der Mitgliedschaft

Bei **Nichtdeckung des Kontos** bei Lastschriftverfahren werden 5,00 EUR Gebühr erhoben und auf Überweisung als Zahlweise umgestellt.

Die Beiträge des Vereins werden durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.